

Rechten verletzen würde, dies folglich von ihr nicht geltend gemacht werden könnte. Die genannte Bestimmung schützt – ebenso wie § 4 Abs. 3 Nr. 4 VIG – allein das Allgemeininteresse an einer funktionierenden Verwaltung und ist nicht drittschützend (vgl. nur BayVGH, Beschluss vom 06.07.2015 - 20 ZB 14.977 -, juris; Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, LRE 74, 122).

Zuletzt hält es die Kammer auch nicht für zulässig, etwa die Regelung in § 40 Abs. 1 und Abs. 1a LFGB für vorrangig zu erachten oder rechtliche (Be-)Wertungen aus diesem Regelungsbereich (etwa in Gestalt der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 21.03.2018 - 1 BvF 1/13 -, BVerfGE 148, 40) auf den hier im Streit stehenden Verbraucherinformationsanspruch zu übertragen. Die von der Antragstellerin hierzu vertretene Sichtweise lässt die grundsätzlichen Unterschiede außer Acht, die zwischen aktivem und öffentlich breitenwirksamen, an alle Marktteilnehmer gerichtetem Informationshandeln des Staates nach § 40 LFGB unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität einerseits und der antragsgebundenen Informationsgewährung an individuelle Verbraucher nach dem VIG andererseits bestehen (ebenso wiederum: VG Weimar, Beschluss vom 23.05.2019 - 8 E 423/19 -, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 07.06.2019 - 29 L 1226/19 -, juris; allgemein zu den Unterschieden: BVerwG, Beschluss vom 15.06.2015 - 7 B 22.14 -, NVwZ 2015, 1297). Soweit die Antragstellerin insoweit – durchaus nachvollziehbar – eine Veröffentlichung der streitigen Auskunft durch den Beigeladenen durch Hochladen auf dem Internet-Portal „Topf Secret“ fürchtet und vor diesem Hintergrund Parallelen zur Öffentlichkeitsinformation auf der Grundlage von § 40 LFGB zieht, rechtfertigt dies keine andere Beurteilung (vgl. dazu die Ausführungen nachstehend unter b)). Ohnehin käme einer solchen Weiterverbreitung, selbst wenn man sie als hier berücksichtigungsfähig unterstellen wollte, ersichtlich noch immer nicht die Autorität eines aktiven und an die Öffentlichkeit gerichteten behördlichen Informationshandelns zu. Konkret kommt für die hier in Rede stehende Kontrolle am 15.08.2018 hinzu, dass die vom Antragsgegner beabsichtigte Auskunftserteilung im gleichen Zuge auch die Information über die seitens der Antragstellerin umgehend veranlasste und nachgewiesene Mängelbeseitigung umfasst, so dass deren allgemein gehaltene Kritik an der Funktionsweise des Portals hinsichtlich Aktualisierung und Korrektur einmal veröffentlichter Berichte für die hier zu erteilende Auskunft ins Leere geht. Auch dass § 40 Abs. 4a LFGB [in der Fassung von Art. 1 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs